

ten des deutschen Zollvereins verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- aus- oder durchzuführen, hat dieselbe Vermögensstrafe verwirkt, welche nach den, in den Oesterreichischen Kronländern bestehenden Gesetzen und Vorschriften für die Uebertretungen ähnlicher Verbote festgesetzt ist.

§. 3.

Wer es unternimmt, den Staaten des deutschen Zollvereins die Ein- Aus- oder Durchzugs-Abgaben zu entziehen, unterliegt einer Vermögensstrafe, welche nach denselben Grundgesetzen zu bemessen ist, wornach in den Ländern der Oesterreichischen Monarchie jene Uebertretungen der in denselben bestehenden Zollgesetze und Vorschriften zu ahnden sind, wodurch die Ein- Aus- oder Durchfuhrzölle verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt werden. Der Strafbetrag ist jedoch, soweit derselbe gesetzlich nach dem entgegengesetzten Abgabebetrag sich richtet, nach dem Tarife der deutschen Zollvereinsstaaten zu bemessen.

§. 4.

Wer in anderer, als der unter §. 2 und 3 erwähnten Art die Zollgesetze der Staaten des deutschen Zollvereins übertreift, hat wegen dieser Uebertretung eine Ordnungsstrafe von zwei bis fünfzehn Gulden verwirkt.

§. 5.

Stellt sich die den Beurtheilten treffende Vermögensstrafe nach den bestehenden Gesetzen als uneinbringlich dar, so ist statt des nicht eingebrachten Betrages Arreststrafe zu verhängen, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf. Mit Zeshaltung dieses Grundgesetzes hat in den Kronländern, in welchen das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vom Jahre 1835 schon jetzt in Wirksamkeit steht, die Umwandlung der Vermögensstrafe in Arrest nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, in den übrigen Ländern des Reiches aber nach den Anordnungen der in jenen Ländern geltenden allgemeinen Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen stattzufinden.

§. 6.

Die Untersuchung und Verurteilung von Verletzungen der Zollgesetze der Staaten des Zollvereins erfolgt auf Antrag einer zuständigen Behörde dieser letzteren durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Verurteilung der Uebertretungen, welche gegen die in den Oesterreichischen Kronländern in Wirksamkeit stehenden Zollgesetze gerichtet sind. Wird der Uebertreter in der Vollbringung oder in dem Ver-